

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 46 (1971)
Heft: 3

Artikel: Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft : im Interesse von Volk und Staat
Autor: Kalbermatten, Régis de
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1080104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Interesse von Volk und Staat

Radio und Fernsehen bilden heute in der öffentlichen Diskussion ein beliebtes Gesprächsthema. Angesichts der grossen Bedeutung dieser Massenmedien verwundert es nicht, dass sich die Öffentlichkeit mit ihnen und ihrer Zukunft intensiv auseinandersetzt. Dies spiegelt sich auch in einer respektablem *parlamentarischen Aktivität* wider, erfolgten doch in jüngster Zeit zahlreiche parlamentarische Vorstösse, die sich mit Radio und Fernsehen befassten (allein 1969 und 1970 waren es 15 kleine Anfragen, Interpellationen und Postulate).

Befruchtet wird dieses öffentliche Gespräch durch die Tatsache, dass derzeit ein neuer *Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen* (Art. 36 quater BV) vorbereitet wird, zu dem sich auch eine Ausführungsgesetzgebung gesellen soll, in der alle rechtlich bedeutsamen Rundfunkfragen geregelt werden dürften. Diese Arbeiten bieten eine willkommene Gelegenheit, das heutige Radio- und Fernsehwesen neu zu überdenken und die heutige Ordnung auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen.

Aus dieser öffentlichen Diskussion kann natürlich die *SRG als zur Zeit einzige Programmgesellschaft* unseres Landes nicht ausgeklammert werden. Es scheint mir in diesem Zusammenhang auffallend zu sein, dass die Öffentlichkeit über die rechtliche Stellung und die Struktur der SRG sowie über deren Bestrebungen, die Probleme der rasch fortschreitenden Entwicklung, die an sie herantreten, zu meistern, nur ungenügend orientiert ist.

Die SRG ist vorerst – und schon das ist vielen Leuten unbekannt – nicht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und als solche eng mit dem Bund verhängt, sondern eine *privatrechtliche Institution*, und zwar ein Verein gemäss ZGB. Mitglieder dieses Vereins sind nicht etwa bestimmte natürliche Personen, sondern wiederum juristische Personen des Privatrechts, die sogenannten *Regionalgesellschaften*, nämlich

- die Radio- und Fernsehgesellschaft

der deutschen und der rätoromanischen Schweiz,

- die «Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande» und

- die «Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana».

Die Aufgabe dieser *Regionalgesellschaften* besteht darin, für ihr Sprachgebiet den Programmdienst für Radio und Fernsehen zu besorgen. Bei der SRG als Dachorganisation liegt

Von Dr. Régis de Kalbermatten, Rechtsdienst der SRG

demgegenüber die oberste Leitung und Koordination innerhalb des Gesamtvereins. Direkt der SRG unterstellt und damit dem regionalen Programmdienst entzogen ist der *Kurzwellendienst*, der die Bindungen zwischen den Auslandschweizern und der Heimat enger gestalten und die Geltung der Schweiz zum Ausland fördern soll, sowie der *Telefonrundspruch*.

Zwei der drei erwähnten *Regionalgesellschaften*, die der deutschen und der welschen Schweiz, weisen hinsichtlich ihrer Mitglieder eine ähnliche Besonderheit auf wie die SRG. Deren Mitglieder sind nämlich ebenfalls juristische Personen des Privatrechts, und zwar entweder Vereine, Genossenschaften oder Stiftungen. Es handelt sich um die sog. *Mitgliedgesellschaften*, nämlich bei der deutschschweizerischen *Regionalgesellschaft* um

- die Radio- und Fernsehgenossenschaft in Zürich
- die Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern
- die Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel
- die Ostschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
- die Innerschweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft und
- die Cumünanza Rumantscha Radio e Television.

Der welschen *Regionalgesellschaft* sind zwei *Mitgliedgesellschaften* angeschlossen. Wenn wir somit versuchen würden, die SRG hinsichtlich ihrer mitgliedermässigen Struktur graphisch darzustellen, würde sich gewissermassen ein planetarisches Gebilde zeigen, mit der SRG im Zentrum, umkreist von 3 *Regionalgesellschaften*, von denen zwei ihrerseits umkreist sind von den sog. *Mitgliedgesellschaften*.

Die *Aufgabe der Mitgliedgesellschaften* besteht darin, Radio und Fernsehen zu fördern, die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu vertreten, an den Programmarbeiten der Region mitzuwirken und die Lokalprogramme zu besorgen. Falls sie im Besitz eines eigenen Studios sind, haben sie dieses ihrer *Regionalgesellschaft* zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich ist das geschilderte, hinsichtlich der mitgliedermässigen Struktur recht eigenartige Gebilde der SRG nur aus der *geschichtlichen Entwicklung* und der föderalistischen Struktur unseres Landes heraus erklärlich, in deren Verlauf sich selbständige regionale Gesellschaften zusammenschlossen.

Die SRG hat die Aufgabe, Radio- und Fernsehprogramme öffentlich zu verbreiten. Da jedoch für diese öffentliche Verbreitung elektrische und radioelektrische Einrichtungen erforderlich sind, und hiefür der Bund im sog. PTT-Regal (Art. 36 BV) ein Monopol besitzt, kann die SRG ihre Tätigkeit nur dank einer Erlaubnis des Bundes ausüben. Diese Erlaubnis wurde ihr in Form einer *Konzession* erteilt, deren letzte Fassung vom 27. Oktober 1964 stammt. Danach besteht eine *Arbeitsteilung zwischen SRG und PTT*, gemäss welcher letztere grundsätzlich für den übertragungstechnischen Bereich zuständig ist (Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Sendeanlagen und der festen Bild- und Tonverbindungen von den Studios zu den Sendern und zwischen den Studios unter sich, ferner die Kontrolle der Abonnenten und der Einzug der Konzessionsgebühren), während der

SRG der Programmdienst obliegt. Allerdings beschränkt sich die erwähnte Konzession nicht nur auf die technische Seite des Rundfunks, für die der Bund dank des PTT-Regals zuständig ist, sondern enthält auch Bestimmungen über den Programmbetrieb und die Organisation der SRG, wofür es keine verfassungsrechtliche Stütze gibt. Diesen Mangel will man heute durch die erwähnte Verfassungsrevision beseitigen.

Angesichts des gewaltigen Einflusses des Rundfunks und der Tatsache, dass die SRG derzeit die einzige Sendegesellschaft der Schweiz ist, drängt es sich auf, dass sie ihre Programme in den Dienst der Allgemeinheit stellt

und dem Einfluss von Individualinteressen entzieht. Die SRG erfüllt somit einen öffentlichen Dienst, für den sie eine hohe Verantwortung den Behörden und der Bevölkerung gegenüber trägt. Aus ihrer bedeutsamen Stellung und ihrer Funktion ergeben sich notwendig einige *Programmprinzipien*, die für den Programminhalt massgebend sein müssen und die beispielsweise für die Presse, dank der Vielzahl der Presseorgane, nicht im gleichen Mass gelten. Diese Prinzipien beziehen sich insbesondere auf die Objektivität und die Unparteilichkeit der Programme sowie auf die gegenseitige Achtung. Konkret bestehen diesbezüglich in der SRG *externe und inter-*

ne Richtlinien. Als externe Richtlinie sei auf die durch den Bund in Art. 13 der Konzession festgesetzte Bestimmung verwiesen, wo es unter anderem heisst:

«Die von der SRG verbreiteten Programme haben die kulturellen Werte des Landes zu wahren und zu fördern und sollen zur geistigen, sittlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und künstlerischen Bildung beitragen. Sie haben eine objektive, umfassende und rasche Information zu vermitteln und das Bedürfnis nach Unterhaltung zu befriedigen. Die Programme sind so zu gestalten, dass sie den Interessen des Landes dienen, die nationale Einheit und Zusammengehörigkeit stärken und die internationale Verständigung fördern... Sendungen, welche geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu gefährden, sind unzulässig.»

Objektivität heisst keineswegs Meinungsneutralität und braucht nicht zu blossen, langweiligen Programmen zu führen. Innerhalb der SRG wird ausdrücklich anerkannt, dass kein Thema für eine Sendung verboten ist und dass durchaus verschiedene Meinungen geäussert werden dürfen, die jedoch einander in ausgeglichener Weise gegenüberzustellen sind. Es muss gewissermassen innerhalb einer Sendung eine Chancengleichheit aller relevanten Meinungen zu einem Problem bestehen. Die Objektivität bleibt sogar gewahrt, wenn mehrere nacheinander ausgestrahlte Sendungen zu einem bestimmten Thema als Gesamtheit untereinander ausgewogen sind, was voraussetzt, dass sich die verschiedenen Meinungsäusserungen in kurzen Zeitabständen folgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass der Vertreter der SRG am Mikrophon nicht für eine bestimmte Auffassung Partei ergreift.

Die SRG hat diese Grundsätze kürzlich in Form interner Richtlinien präzisiert und ergänzt. Es sei auf die Richtlinien für die Informationssen-

GESTÖRT

Alle im Gebrauch stehenden elektrischen Haushaltgeräte die den Radio- und Fernsehempfang stören, werden von Spezialisten in unseren Entstörungszentren 4600 Olten, Baslerstrasse 60 und 9000 St. Gallen, Greithstrasse 33a, **kostenlos** ent-stört. Ihre einzige Mühe: den Störer einsenden!



PRO RADIO-TELEVISION

dungen verwiesen, die insbesondere auch bei ausländischen Sendegesellschaften ein grosses Echo gefunden haben und Zeugnis vom Bestreben der SRG ablegen, den heutigen grossen Informationsbedürfnissen der Bevölkerung mit einem aufgeschlossenen Informationskonzept entgegenzutreten. Zur Illustration sei aus diesen Richtlinien nur die eine oder andere Bestimmung zitiert:

1. Die Nachrichtenbeschaffung hat sich nach allen Richtungen hin zu erstrecken und soll die verschiedensten Elemente der Information berücksichtigen, seien sie journalistischer oder direkter Art.

4. Unparteilichkeit, sachliche Ausgewogenheit und journalistische Sauberkeit sollen Inhalt und Präsentation des Informations-Programmes bestimmen.

6. Keine Nachricht darf aus politischen, wirtschaftlichen, persönlichen oder andern Gründen verfälscht oder weggelassen werden.

8. Die Diskussionen und Gespräche sollen nach Möglichkeit alle Aspekte der behandelten Probleme und die verschiedenen Meinungsströmungen widerspiegeln. ... Der Leiter einer Diskussion ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und für den Ablauf des Meinungsaustausches verantwortlich.

Zwischen Freiheit und Intoleranz

In einem neuesten Dokument, den Grundsätzen über «Die Autonomie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, die Programmfreiheit, die Programmkontrolle» vom Juni 1970, werden als weitere interne Programmrichtlinien speziell die Respektierung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, des Föderalismus und der Toleranz, die Achtung des Menschen und die Vermeidung von Programmen, die zu Vorurteilen, Unduldsamkeit, Verrohung und Hass führen, bezeichnet. Im gleichen Dokument wird auch betont, dass von einer Freiheit der Meinungsäusserung an Radio und Fernsehen nur insofern gesprochen werden kann, als sie von hoher Verantwortung ge-

tragen ist und auf derartigen Grundsätzen, wie sie soeben erwähnt wurden, beruht.

Es genügt natürlich nicht, wenn sich eine Sendegesellschaft darauf beschränkt, sich wohlklingende Programmrichtlinien zu geben. Sie muss auch für die Einhaltung solcher Richtlinien sorgen. Dies geschieht durch die Programmüberwachung, welcher die SRG eine grosse Bedeutung zumisst. Wenn es auch in der Praxis nicht immer leicht ist, eine solche Programmkontrolle durchzuführen (man denke etwa an Direktsendungen) und es nie möglich sein wird, jeden Fehler und jeden Zwischenfall zu vermeiden, ist es doch wichtig, solche Missgeschicke möglichst zu beschränken. Massgebend für die SRG sind dabei die im zuletzt erwähnten Dokument über die Autonomie, die Programmfreiheit und die Programmkontrolle erwähnten Richtlinien. Danach ist jeder Vorgesetzte für die ständige Kontrolle der Tätigkeit seiner Untergebenen verantwortlich, während diese neben ihrer persönlichen Verantwortung die Pflicht zur Konsultation ihrer Vorgesetzten in allen heiklen Situationen haben.

Eine wichtige Funktion im Rahmen der Programmkontrolle üben auch die verschiedenen regionalen und nationalen Programmkommissionen aus, deren Vertreter allen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Kreisen angehören. Sie beurteilen Sendungen, beraten die Direktoren und weitere Programmmitarbeiter und orientieren die Organe gegebenenfalls über ihre Feststellungen. In der Regel erfolgt diese Beurteilung erst nach der erfolgten Ausstrahlung einer Sendung. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, diese Kommissionen vermehrt auch vorgängig der Ausstrahlung zu Rate zu ziehen. Wenn auch die Aufgabe dieser Gremien rein konsultativer Art ist und sie keine Entscheidungskompetenzen besitzen, wird SRG-intern ihre Tätigkeit doch als sehr wertvoll empfunden.

Nicht unerwähnt bleiben darf im Zusammenhang mit der Programmkon-

trolle die präventive Wirkung einer guten *Schulung des Personals*. Hier unternimmt die SRG besondere Anstrengungen, um in regelmässigen Seminarien, Kolloquien und Praktiken mit den Mitarbeitern die Programmgrundsätze zu studieren und zu diskutieren und sie ihnen damit vertraut zu machen.

Ein mindestens ebenso wichtiger Garant für die Objektivität und die Ausgewogenheit der Programme wie Programmrichtlinien und eine strenge Programmkontrolle ist eine repräsentative Zusammensetzung der wichtigsten Organe der Sendegesellschaft, in denen die verschiedenen Landesteile, Sprachregionen, politischen, konfessionellen, kulturellen und wirtschaftlichen Richtungen angemessen vertreten sein sollten. Die repräsentative Zusammensetzung hat eine selbstregulierende Wirkung. Sie schafft auch die Voraussetzung für die Wahl ausgewogener Persönlichkeiten als Programmverantwortliche.

Wie wird nun innerhalb der SRG ein demokratischer Aufbau sichergestellt? Dies geschieht vorerst durch die Mitgliedsgesellschaften, deren Aufgabe es ja ist, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, welche die geistige und kulturelle Eigenart ihrer Region verkörpern, zu berücksichtigen und die Lokalprogramme zu besorgen. Diese Mitgliedsgesellschaften stehen grundsätzlich jedermann offen. Es hat somit jeder die Möglichkeit, durch seinen Beitritt in eine solche Organisation auf die Willensbildung innerhalb der SRG einzuwirken. Die Mitgliedsgesellschaften können zudem Vertreter in die wichtigsten Organe der SRG und ihrer Regionalgesellschaft wie auch in die Programmkommissionen delegieren. Ein analoges Recht besitzen die Regionalgesellschaften. Auf diese Art wird die Repräsentativität der Organe bis hinauf in die Spitzen der SRG sichergestellt. So setzt sich beispielsweise das oberste Organ der SRG, die Generalversammlung, der die Beschlussfassung über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten zusteht, aus 103 Delegierten der Regional- und

Mitgliedergesellschaften, der Programmkommissionen und des Zentralvorstandes zusammen. Der Zentralvorstand als oberstes Verwaltungsorgan besteht aus 17 Mitgliedern, von denen der Bundesrat den Präsidenten und 7 Mitglieder ernennt, während der Rest durch die Regionalgesellschaften gewählt wird. Dem Zentralvorstand steht die Wahl des Generaldirektors zu, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das soeben Gesagte zeigt, dass die SRG bemüht ist, alle relevanten Bevölkerungskreise und Bevölkerungsgruppen in ihren Organen zum Zuge kommen zu lassen.

Die Tatsache, dass der Bund in der Konzession Programmrichtlinien erlässt und deren Einhaltung überwachen kann und dass er in den Zentralvorstand und andere Gremien der SRG (bestimmte Programmkommissionen) Vertreter delegiert, ruft nach einer kurzen Betrachtung zum *Verhältnis zwischen Bund und SRG*.

Zum heutigen Rechtszustand ist zu sagen, dass der Bundesrat bis heute seine Kompetenz, die Einhaltung der Programmrichtlinien zu kontrollieren, sehr zurückhaltend wahrgenommen hat. Bei allen parlamentarischen Interventionen hat der Bundesrat stets die Programmautonomie der SRG betont. Von der Möglichkeit, aufgrund einer Verletzung von Art. 13 der Konzession zu intervenieren und Massnahmen zu ergreifen, hat er – wenigstens in den letzten 20 Jahren – unseres Wissens noch nie Gebrauch gemacht. Auch die vom Bundesrat gewählten Delegierten sind keineswegs Regierungsvertreter, sondern durchwegs Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die an keine Weisungen des Bundesrates gebunden sind und ihm keine Rechenschaft ablegen müssen. Historisch sind diese Ernennungskompetenzen des Bundesrates übrigens keineswegs aus Gründen der Einflussnahme entstanden, sondern hauptsächlich, um den Zusammenhalt der SRG sicherzustellen, die kurz nach ihrer Gründung wegen der Partikularinteressen der Vertreter der verschiedenen regionalen Gesellschaften aus-

einanderzufallen drohte. Sicher müssen diese bundesrätlichen Kompetenzen im Zusammenhang mit der kommenden Verfassungsrevision und der darin zu statuierenden Radio- und Fernsehfreiheit überprüft werden. Obwohl die Radio- und Fernsehfreiheit grundsätzlich die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zu beschränken hat, schliesst Professor Huber in seinem Gutachten zu dieser Frage nicht jede Kontrolle des Programmdienstes durch den Bund aus. Es ist zu hoffen, dass im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision die heute faktisch bestehende grosse Autonomie rechtlich noch besser abgesichert wird und zwar nicht nur gegenüber dem Staat, sondern insbesondere auch gegenüber dem Einfluss privater Interessengruppen.

Basis für Neuordnung

Der grossen Autonomie der SRG entspricht eine hohe Verantwortung, welche diese Sendegesellschaft gegenüber Volk, Staat und Behörden trägt. Aus dieser Verantwortung heraus wurden unter anderem die erwähnten Programmrichtlinien erlassen. Hinsichtlich der *personellen Verantwortlichkeit* ist innerhalb der SRG eine politische und eine rechtliche Verantwortung zu unterscheiden. Rein rechtlich, das heisst nach Zivilgesetzbuch und Strafgesetzbuch, ist jeder Programmmitarbeiter persönlich verantwortlich und kann persönlich belangt werden. Die *politische Verantwortung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit* trägt hingegen nach aussen einzig der Generaldirektor. SRG-intern sind ihm die Radio- und Fernsehdirektoren für die von ihnen betreuten Programme verantwortlich. Unterhalb der Regionaldirektoren besteht insofern eine *Hierarchie der Verantwortungen*, als jeder Mitarbeiter seinem Vorgesetzten für die Einhaltung der Programmgrundsätze verantwortlich ist. Wie bereits erwähnt, hat jeder Programmmitarbeiter in heiklen Fällen die Zustimmung seines Vorgesetzten einzuholen. Diese Verpflichtung besteht auf allen Stufen und die

interne Konsultation kann sich, wenn es die Umstände erfordern, bis zur Spitze der Hierarchie erstrecken.

Dies sind einige wesentliche Informationen über die SRG als solche und deren Bestreben, sich durch ein modernes Konzept dauernd den wachsenden Anforderungen, welche die heutige so bewegte und ereignisvolle Zeit stellt, anzupassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei der heutigen öffentlichen Diskussion über bestimmte Rundfunkprobleme vermehrt versucht würde, festzustellen, wie sich die SRG, welche ja solchen Problemen tagtäglich gegenübergestellt ist, zu diesen verhält und sie zu meistern versucht.

Richtig wird es auch sein, im Rahmen der kommenden rechtlichen Neuordnung des Rundfunkwesens in der Schweiz (Verfassungsartikel und Ausführungsgesetzgebung) bei aller Offenheit und Unvoreingenommenheit, mit der sämtliche Probleme angegangen werden müssen, doch die bisherigen reichen Erfahrungen und Bemühungen der SRG, speziell hinsichtlich Programmrichtlinien, Programmüberwachung, Verantwortlichkeit, Repräsentativität der Organe und Autonomie, und all das, was sich in langer geschichtlicher Entwicklung bewährt hat, stark zu berücksichtigen und als Ausgangsbasis für die Neuordnung zu betrachten.

Die folgenden Bildseiten sind den beiden Massenmedien Radio und Fernsehen gewidmet.

- 1 Bundesrat Dr. Robert Haab am 23 August 1924 anlässlich der Eröffnung der Zürcher Radiosendungen.
- 2 Apparateraum im Zürcher Amtshaus Studio von 1924.
- 3 Oben: Gesprächsrunde im Studi Bern. In der Mitte Nationalrat Dr. Etore Tenchio, der vor wenigen Wochen zum neuen Präsidenten der SRG gewählt worden ist. Unten: Die Programm-Stelle von St. Gallen.
- 4 Oben: Der Basler Fernsehversuchsbetrieb von 1952. Sprecherin Regin Wenk. Unten: Die Anschaffung der mit Elektromotoren betriebenen Dol im Zürcher Fernsehstudio leitete eine neue Zeit ein.